

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

Nr 306.

Dresden, am 18. November.

1837.

Hundertzweiunddreißigste öffentliche Sitzung
der I. Kammer, am 30. October 1837.

(Beschluß.)

Berathung über die Anträge von 4 Abgeordneten der II. Kammer wegen Abänderung des Mandats vom 29. Januar 1767. — Berathung des Berichts der 3. Deputation, die Aufhebung der Anrückigkeit der Kavallerie ic. betr. —

(Schluß der Rede des Herrn von Posern:) Es zeigt sich nämlich in den Orten des Landes, wo bereits viele Handwerker sind, daß allerdings der Landbau darunter leidet, denn es mangelt an diesen Orten — das muß Jeder zugeben, der vorurtheilsfrei ist, und so uns auszusprechen, sind wir berufen — an Leuten, die sich dem Bauerstande widmen wollen; es liegt das in der Natur der Sache; es scheint dem jungen Manne, der sich einen Beruf wählen soll, viel angenehmer, in der warmen Stube ein reinliches Geschäft treiben zu können, als sich den Geschäften des Ackerbaues hinzugeben, die nicht immer ohne Schweiß und Mühe zu verrichten sind. Es werden sich also, wenn künftig mehr Handwerke auf den Dörfern getrieben werden, immer mehr und mehr junge Leute finden, die mehr Lust zum Handwerk als dazu haben, hinter dem Pfluge herzugehen, und es wird also dadurch mittelbar der Ackerbau treibende Stand leiden, indem es ihm an thätigen Händen fehlt. Aber auf noch Etwas erlaube ich mir aufmerksam zu machen: wir werden jetzt das neue Grundsteuersystem einführen. Beeinträchtigen wir die Rechte der Städte, so werden auch die Städte auf der andern Seite verlangen können, daß sie in Steuern geringer angefaßt werden, und das mag ich auch nicht, es wird dies das platte Land nicht wollen! Aber allerdings, die Städte würden Grund haben, zu sagen: wir müssen hinsichtlich der Steuern geringer gefaßt werden, denn das Land hat dieselben Rechte, die wir haben; also auch in dieser Rücksicht habe ich den Antrag so gestellt, und wie ich überzeugt bin, im wahren Interesse des Landes.

Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob der Antrag des Hrn. v. Posern erst zur Unterstützung gelangt? Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich einen sehr ähnlichen Antrag zu stellen beabsichtige und wir uns vielleicht vereinigen dürften. Vielleicht würde es gerathener sein, daß der Hr. Antragsteller mir erlaubte, meine Ansichten zu entwickeln; vielleicht ist er so gefällig, sich mit mir zu vereinigen, wo es dann einer doppelten Unterstützungsfrage nicht bedürfte. Ich bin nämlich mit der Grundansicht der Majorität der Deputation einverstanden, daß es an der Zeit sei, die Schranken, welche das Mandat vom

Jahre 1767 den Gewerben auf dem platten Lande gesteckt hat, vorsichtig zu erweitern und nach und nach zu lösen. Ich kann aber nicht glauben, daß dann durch den von der Deputation uns angerathenen sehr umsichtigen Schritt die bedenklichen Folgen, die der Secretair Hark in seinem Separatvotum dagegen aufgestellt hat, eintreten würden; denn in der That geschieht dadurch nicht viel mehr als das, was bereits früher faktisch schon bestanden hat; was früher auf dem Wege der Conzession geschah, soll künftig gesetzlich festgestellt werden. Nun muß ich gestehen, daß mir der letztere Zustand lieber ist als der erste. Wenn Etwas die beschränktere Ansicht in Bezug auf den Sunstzwang, die leider in Sachsen vorherrscht, verstärkt hat, so waren es gerade die Neckereien, die mit den Sunstgerechsamten durch die Conzessionen eingetreten sind. Es war die unvermeidliche Folge, weil der Sunstzwang zu strenge Fesseln anlegt; aber es hat gerade die Meinung der Gewerbsleute, daß man ihnen ein Recht nehmen will, noch mehr befestigt; man hätte besser gethan, schon zeitiger hierin vorwärts zu schreiten. Die Nachtheile des Conzessionswesens vermehren sich jetzt offenbar, wo es nicht von einer Behörde, sondern von vier Behörden ausgeht, welche verschiedene Ansichten haben können, und wodurch Ungleichheiten hervorgerufen werden. Indessen auf der andern Seite kann ich mich wieder damit nicht einverstanden erklären, daß wir jetzt so sehr in das Detail der Sache eingehen, wie die Majorität der Deputation uns vorgeschlagen hat. Es handelt sich um den Antrag auf die Vorlegung eines Gesetzes. Bei Anträgen um die Vorlage eines Gesetzes gehe ich von der Ansicht aus, daß die Ständeversammlung sich möglichst allgemein halten müsse, und zwar stimme ich hierin mit dem Hrn. Secr. Hark vollkommen überein. Sieht nämlich die Ständeversammlung in ihren Anträgen schon Detailbestimmungen, so greift sie sich selbst vor, um so mehr, wenn die Gesetzesvorlage erst zum folgenden Landtage geschehen soll. Es kann dann sehr leicht der Fall eintreten, daß die Ansichten der Ständeversammlung gewechselt haben, daß man dann das, was man heute beantragt, bei der nächsten Ständeversammlung nicht mehr angemessen findet. Die Regierung hat aber in der Ansicht den Gesetzentwurf bearbeiten lassen, und die Mitglieder der Ständeversammlung sind in einem ungeheuren Dilemma, wenn sie gegen das ankämpfen, was die vorigen Stände beschlossen haben. Es ist der Grund, weshalb wahrscheinlich die Verfassungsurkunde das Recht der Initiative in die Hände der Regierung gelegt hat. Es ist also wohl für die Ständeversammlung vortheilhafter, wenn sie sich nicht im Detail ausspricht; ja es ist besser, wenn die Detailbestimmungen von da bearbeitet wer-